

## **Satzung der Brieftauben – Reisevereinigung Oelde und Umgebung e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Reisevereinigung (RV) führt den Namen:  
„Briefftauben-Reisevereinigung Oelde und Umgebung e.V.“  
Sie besteht in rechtsfähiger Form.
2. Sitz des Vereins ist Oelde.  
Der Verein ist im Vereinsregister des AG. Münster unter der Nummer VR 70389 eingetragen.
3. Die RV wurde 1928 gegründet und besteht seitdem ununterbrochen.

### **§ 2**

#### **Zweck der RV**

1. Die RV bezweckt, die Briefftaubenzucht und den Briefftaubensport in ihrem Gebiet zu fördern und zu pflegen.
2. Die RV veranstaltet Übungs- und Preisflüge sowie Ausstellungen. Zur Durchführung der Übungs- und Preisflüge ist die RV Mitglied in der „Briefftaubentransportgemeinschaft Kreisverband 70 e.V. von 2006“ – Vereinsregister Nr. VR764 vom 25.09.2007
3. Die RV fördert durch geeignete Maßnahmen insbesondere die Verbesserung der Briefftaubenzucht, der Fütterung, der Hygiene und des Schlagbaues.
4. Eine besondere Aufgabe der RV ist es, die Jugend und den Nachwuchs durch geeignete Maßnahmen an die Briefftaubenzucht und den Briefftaubensport heranzuführen.
5. Die Mittel der RV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der RV.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der RV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zugehörigkeit**

1. Die RV ist beim Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. registriert.
2. Innerhalb des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. gehört die RV dem Regionalverband „416 Ems-Werse“ an.
3. Die RV erkennt die Satzung, die Ehrengerichtsordnung und die Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. als verbindlich an.

### **§ 4 Gebiet**

Das RV-Gebiet umfasst Oelde, Stromberg, Lette, Sünninghausen, Herzebrock-Clarholz und Ostenfelde.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der RV kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und einem bei dem Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. registrierten und der RV angeschlossenen Verein angehört. Mit der Mitgliedschaft in der RV wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband sowie im Regionalverband „416 Ems-Werse“ erworben.
2. Die RV besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Sport aktiv ausüben und die am 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Sport nicht aktiv ausüben, aber die Interessen der RV fördern.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im besonderen Maße um die RV verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die RV erworben.
2. Die Aufnahme ist schriftlich über einen der RV angeschlossene Untergruppe zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Zur Herbstreise kann der Vorstand Züchter, die ihre Aufnahme in die RV beantragt haben, vorläufig zulassen.  
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat rückwirkende Kraft.
4. Dem Aufnahmegesuch jugendlicher Züchter muss der gesetzliche Vertreter zustimmen.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Durch den Austritt werden die Verpflichtungen des Mitgliedes für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das RV-Vermögen.

## **§ 7 Gruppierungen**

1. Die Mitglieder können örtliche Untergruppen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bilden.
2. Das Antragsrecht der Mitglieder wird durch die Untergruppen ausgeübt.

## **§ 8 Meldelisten**

1. Wer aktives Mitglied, jugendliches Mitglied, passives Mitglied oder Ehrenmitglied ist, ergibt sich aus Meldelisten, die die Vereine zusammen mit der Meldung der Verbandsmitglieder bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der RV einzureichen haben.
2. In den Listen sind die einzelnen Mitglieder mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Anschriften und ggf. Angaben über die Lage ihrer Taubenschläge aufzuführen und ausdrücklich entweder als aktives Mitglied, jugendliches Mitglied, passives Mitglied oder Ehrenmitglied zu bezeichnen.
3. In den Listen sind außerdem die Vorsitzenden und die Kassierer der Vereine zu benennen.
4. Aktive und jugendliche Mitglieder können nach dem 15. Januar des laufenden Jahres nicht als passive Mitglieder umgemeldet werden.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder, jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Stimm- und

#### Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Bei ihrer Aufnahme haben aktive und jugendliche Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen, diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Jedes aktive, jugendliche und passive Mitglied ist beitragspflichtig. Beiträge sind jährlich im Voraus in einer Summe. Bei besonderem Finanzbedarf können Sonderbeiträge erhoben werden. Die Beiträge werden für aktive, jugendliche und passive Mitglieder gestaffelt. Die Beiträge sind von den Vereinen einzuziehen und an die RV abzuführen.
4. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder sind der RV gegenüber arbeitspflichtig. Die Heranziehung der Mitglieder zur Arbeitsleistung erfolgt über die einzelnen Vereine, und zwar nach der Zahl ihrer aktiven und jugendlichen Mitglieder. Werden keine oder ungeeignete Arbeitskräfte gestellt, können gegen die Vereine Geldbußen verhängt werden. Diese Bußgelder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von Arbeitsleistungen befreit.

### **§ 10 Organe und Beauftragte**

1. Die Reisevereinigung handelt durch ihre Organe.
2. Sie bestellt für bestimmte Geschäfte Beauftragte.
3. Organe der Reisevereinigung sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der erweiterte Vorstand.
4. Als Beauftragte sind mindestens zu bestellen:  
der Geschäftsführer (§ 6 IV 2 der Verbandssatzung),  
der Kassierer,  
der Flugleiter,  
der Einsatzobmann (§ 11 I der Reiseordnung),  
der Uhrenobmann (§ 16 I 2 der Reiseordnung),  
der Jugendobmann (§ 6 IV 3 der Verbandssatzung) und  
der Vertrauensmann zur Entgegennahme gemeldeter Tauben (§ 6 IV 4 der  
Verbandssatzung).
5. Der Vorstand kann den Beauftragten Kommissionen begeben.
6. Organe handeln ehrenamtlich.
7. Die Beauftragten und die beigegebenen Kommissionen können entschädigt werden.

## **§ 11**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden statt: als Frühjahrsversammlung im Februar/ März und als Herbstversammlung im Oktober eines jeden Jahres.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der RV von grundsätzlicher Bedeutung; an ihre Beschlüsse sind alle anderen Organe gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und die Beauftragten.
3. Sie beschließt außerdem in allen in dieser Satzung genannten Fällen.
4. Insbesondere beschließt sie über:
  - a) Reiserichtung, Reiseplan, Reisebedingungen, Reiseauszeichnungen und Verrechner;
  - b) Flug- und Transportgemeinschaften;
  - c) Beiträge, Arbeitspflicht und Geldbußen;
  - d) Entschädigung der Beauftragten und Kommissionen;
  - e) Ausstellungen, Ausstellungsbedingungen und Ausstellungsauszeichnungen;
  - f) Geschäfte, die die RV zur Leistung von über 1.000,- € verpflichten;
  - g) Wechsel in einen anderen Regionalverband;
  - h) Zusammenschluss mit einer oder mehreren RVen;
  - i) Änderungen dieser Satzung;
  - j) Auflösung der RV.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung**

1. Der Vorstand, im Sinne von § 16 I der Satzung, beruft die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher, außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.
3. Jede Ladung muss die Tagesordnung enthalten.

4. Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Ihre Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Anträge, welche die Änderung dieser Satzung, der Reiserichtung, den Wechsel in einen anderen Regionalverband, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren RVen sowie die Auflösung der RV betreffen, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Zweidrittelmehrheit ist in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Änderung der bestehenden Reiserichtung,
  - c) Wechsel der RV in einen anderen Regionalverband.Der Zusammenschluss mit einer oder mehreren RVen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
Zur Auflösung der RV ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung beschließt.

## **§ 15**

### **Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

1. Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name und Unterschrift des Versammlungsleiters und Schriftführers;
  - Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
  - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge;
  - das Abstimmungsergebnis;

die Art der Abstimmung.

3. Die Vereine erhalten spätestens vier Wochen nach jeder Mitgliederversammlung und jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes Protokollabschriften.

## **§ 16 Vorstand**

1. Zum Vorstand gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur in einer Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
4. Jeder von ihnen kann die RV allein vertreten.
5. Der Stellvertreter kann die RV nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

## **§ 17 Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird in einer Frühjahrsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Gewählt werden nacheinander der Vorsitzende und sein Stellvertreter in einzelnen Wahlgängen.
3. Für die Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
4. Dieser fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.
5. Er befragt die Vorgeschlagenen, ob sie im Falle ihrer Wahl zur Annahme bereit sind.
6. Gewählt werden kann nur, wer diese Frage bejaht.
7. Gewählt wird schriftlich auf Stimmzetteln. Es gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Ist nur ein Kandidat vorhanden, so kann die Abstimmung offen erfolgen, falls die Mehrheit der Wahlberechtigten diesem Verfahren zustimmt.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

### **§ 18**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt und trifft alle Maßnahmen, die zur Leitung der RV und zur Durchführung ihrer Veranstaltungen erforderlich sind.
2. Der Vorstand beschließt außerdem in allen in dieser Satzung genannten Fällen und immer dann, wenn diese Satzung keine besondere Zuständigkeit begründet.
3. Er kann Geschäfte, die die RV zur Leistung bis zu 1.000,- € verpflichtet, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen.

### **§ 19**

#### **Erweiterter Vorstand**

1. Zum erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden aller Untergruppen.
2. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied ihrer Untergruppe vertreten lassen.
3. Ordentliche Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden im Februar und im September/Oktober eines jeden Jahres statt.
4. Außerordentliche Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

### **§ 20**

#### **Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

1. Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
2. Er beschließt während der laufenden Reisesaison über Abweichungen vom beschlossenen Reiseplan, die durch Witterungsumstände oder aus technischen Gründen erforderlich werden.

### **§ 21**

#### **Beauftragte**



1. Die Beauftragten werden in der Frühjahrsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Beauftragten und die ihnen beigegebenen Kommissionen handeln unter der Aufsicht des Vorstandes.
3. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, laufende und wiederkehrende Geschäfte der RV im Namen des Vorstandes zu besorgen.
4. Der Flugleiter ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden. Er entscheidet nach Beurteilung der Großwetterlage, ob der im Reiseplan ausgewiesene Auflassort oder witterungsbedingt ein anderer Auflassort angefahren wird, ob und wann die Tauben gestartet werden oder ob die Tauben wieder in die Heimat transportiert werden. Der Flugleiter bestimmt den Fahrplan einschließlich der Einsatzzeiten. Der Flugleiter legt vor jedem Flug gemeinsam mit dem Transportverantwortlichen die Besetzung der Kabinen fest. Der Flugleiter gibt dem Fahrer Weisung zur Versorgung der Tauben auf dem Transportweg und am Auflassplatz. Der Flugleiter hat seine Entscheidungen unverzüglich dem RV-Vorsitzenden mitzuteilen.

## **§ 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist vom 01.03. bis zum 28./ 29.02. des nächsten Jahres.

## **§ 23 Kassenprüfer**

1. Nach Ende eines jeden Jahres überprüfen zwei Kassenprüfer die Kassenführung der RV auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit.
2. Über das Ergebnis ist in jeder Frühjahrsversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer werden von der Frühjahrsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise gewählt, dass in jedem Jahr für einen Kassenprüfer ein anderer bestellt wird.

## **§ 24 Zusammenschluss mit einer oder mehreren RVen (Fusion)**

1. Der Zusammenschluss mit einer oder mehreren RVen wird unter den beteiligten RVen vertraglich geregelt (Fusionsvertrag).
2. Über den Vertrag beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

**§ 24 a**  
**Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem RV-Mitglied aus der Teilnahme an Flügen oder durch Benutzung von RV-Einrichtungen entstanden sind, haftet die RV nur, wenn einem Organmitglied oder einem Beauftragten, der für die RV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In gleicher Weise haften die Mitglieder der RV untereinander nur dann, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten einen Schaden gleich welcher Art vorsätzlich oder grob fahrlässig zufügt.

**§ 25**  
**Auflösung der RV und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung der RV kann nur mit neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt gleichzeitig über die Verwendung des RV-Vermögens.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Auflösung der RV gemäß § 10 der Verbandssatzung beschlossen oder entsprechend den Bestimmungen der Verbandshrengerichtsordnung rechtskräftig angeordnet wird.

**§ 26**  
**Inkrafttreten und Schlussvorschriften**

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle Beschlüsse der RV, die Satzungsrecht betreffen, aufgehoben.

Unterschrift